



Satzung 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elterninitiative Marialinden e. V.“
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Overath-Marialinden.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August jeden Jahres.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern sowie die Förderung der Erwachsenenbildung. Der Vereinszweck wird im Besonderen verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte. Des Weiteren werden Veranstaltungen zur Weiterbildung durchgeführt, die vor allem wissenschaftlichen Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis einbringen sollen.
2. Der Auftrag der Kindertageseinrichtung kann nur durch eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern erfüllt werden.
3. Der Verein schließt sich einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an. Er ist konfessionell nicht gebunden.
4. Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.



2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Eingezahlte Beiträge oder Kapitalanteile oder der Wert an Sacheinlagen sind nicht zurückzuhalten, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen ausschließlich dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. übertragen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke, die nicht Sportförderung sind, in Abstimmung mit der Stadt Overath zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt. Personensorgeberechtigte gelten unabhängig von der Zahl ihrer in der Einrichtung untergebrachten Kinder als ein Mitglied. Die Mitgliedschaft der Personensorgeberechtigten aller vom Verein betreuten Kinder ist notwendig.
2. Der Verein hat aktive und passive/fördernde Mitglieder:
 - aktive Mitglieder sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die in der vom Verein betriebenen Tageseinrichtung betreut werden. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt und in der Mitgliederversammlung wählbar. Hat ein Kind zwei Personensorgeberechtigte, wird nur eine personensorgeberechtigte Person auch aktives Mitglied.



Es hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder.

- passive/fördernde Mitglieder sind sonstige Personen die den Zweck des Vereins fördern wollen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nicht für das Amt des Aufsichtsrats wählbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand.
 4. Ein abgelehnter Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung des Aufnahmeantrages die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Die Anrufung erfolgt schriftlich an den Vorstand.
 5. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
 6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Die Mitgliedschaft des aktiven Mitgliedes wird mit der Beendigung des Betreuungsvertrages in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt. Besuchen mehrere Kinder eines aktiven Mitgliedes die Tageseinrichtung des Vereins, so erfolgt die Umwandlung der Mitgliedschaft ab dem Datum, mit dem das letzte seiner Kinder die Tageseinrichtung verlassen hat. Die Kündigungsfrist bei einer passiven Mitgliedschaft beträgt 1 Monat zum Monatsende in Textform.
 7. Der Austritt eines aktiven Mitgliedes ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat möglich. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur dann möglich, wenn der freiwerdende Platz durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt wird.
 8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung des Vorstands Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.



Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Entscheidet die Mitgliederversammlung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands wird die Mitgliedschaft fortgeführt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich vorzulegen.

9. Bleibt ein Mitglied nach Ablauf der Zahlungsfrist und trotz vorheriger Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand, so kann es vom Aufsichtsrat mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. In der Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen. Das zahlungssäumige Mitglied hat keinen Anspruch auf Einreichung eines Widerspruches

§ 5 Beiträge und Aufnahmegebühren

1. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen beliebigen Betrag. Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mindestbetrag darf jedoch nicht unterschritten werden.
3. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Ersatzweise kann auch ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Ausgleichsbetrag direkt an den Verein gezahlt werden.
4. Kommt es bei einem Mitglied durch dessen Verschulden zu zusätzlichen Kosten durch Rücklastschriften, hat dieser die tatsächlichen Kosten zu tragen.



§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Aufsichtsrat unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Mitteilung einer Tagesordnung in Textform einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf der postalischen Absendung des Einladungsschreibens darauffolgenden Tag oder es ist das Sendedatum der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann eine digitale oder hybride Mitgliederversammlung einberufen werden. Die digitale oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Aufsichtsrat entscheidet hierrüber und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Digitale oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video statt. Die sonstigen Bedingungen der digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das nicht nur Fördermitglied ist, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das die Anwesenheit der Teilnehmer und die Beschlüsse beinhalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - Wahl des Aufsichtsrates
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
 - Satzungsänderungen, die nur mit 51% Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
 - Beschlussfassung über Beitragspflicht und -höhe sowie über Aufnahmegebühren des Vereins.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Paritätische NRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
9. Über die in Ziffer 8 genannten Aufgaben kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie in der ordnungsgemäßen Einladung angekündigt wurden.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt werden.



§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Person.
2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis die Nachfolge gewählt und das Amt angetreten ist.
3. Der Vorstand kann nur durch einen einstimmigen Beschluss vom Aufsichtsrat unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, soweit im Dienstvertrag nicht anders vereinbart, gekündigt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Vereins mit sich bringt. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Dienstvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

- die Aufnahme von Darlehen über 25.000,00 € sowie die Übernahme von Bürgschaften,
 - Geschäfte von mehr als 10.000,00 €
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, soweit der Vorstand mit mehr als einem Vorstand besetzt ist. Ist nur ein Vorstandsposten besetzt, regelt die Geschäftsordnung das „Vier-Augen-Prinzip“.
 6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.



Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt.

7. Der Vorstand hat Anspruch auf eine der Tätigkeit angemessene Vergütung.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen angehören dürfen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für 2 Jahre gewählt. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und Vertretung
3. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats kann durch die Mitgliederversammlung die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. §3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.
4. Im Falle eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
5. Die Arbeit des Aufsichtsrats und des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung näher geregelt, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.
6. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
7. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen auch als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder einverstanden ist. Zahl und Häufigkeit der Aufsichtsratssitzungen bestimmt er selbst.



8. Bei Verträgen des Vorstands mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber dem Vorstand durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.
10. Der Aufsichtsrat darf den Vorstand einstellen und kündigen.

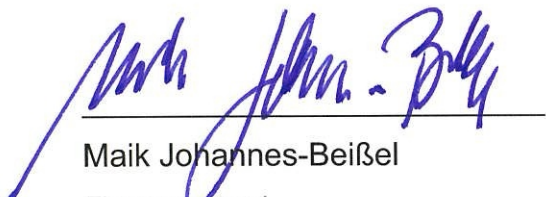
§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Overath - Marialinden, den 01.03.2026


Maik Johannes-Beißel
Finanzvorstand


Angela Fey
Personalvorständin